

# Zusammenfassung Rechtsprechung

## Allgemeine Angaben zum Entscheid

### *Titel der Zusammenfassung*

Der Kostenspruch aus einem Rechtsöffnungsverfahren, das auf einer nicht weitergeführten Betreuung beruht, kann nicht vollstreckt werden.

### *Subtitel*

149 III 210 (5A\_433/2022 vom 24. November 2022)

### Metadaten

#### *Körperschaft*

Bund

#### *Modulspezifisches Rechtsgebiet*

Rechtsöffnung

#### *Globales Rechtsgebiet*

Privatrecht, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

#### *Stichworte*

Rechtsöffnung

#### *Parteien*

A. A. gegen B.A

#### *Entscheidnummer*

5A\_433/2022

#### *Entscheidreferenz (nur bei publiziertem Entscheid)*

#### *Gerichtsname*

Bundesgericht

#### *Entscheiddatum*

24.11.2022

#### *Entscheidgegenstand (Rechtsöffnung)*

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Neuchâtel, Zivilrechtliche Abteilung, vom 25 April 2022 (ARMC.2021.41).

#### *Gesetzesartikel*

At. 68 SchKG

Art. 80 Abs. 1 SchKG

#### Teaser

*Teaser VOR Zahlschranke*

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob ein Rechtsöffnungsentscheid, der dem Gläubiger Kosten und eine Parteientschädigung zuspricht, auch dann vollstreckt werden kann, wenn die zugrundeliegende Betreuung nicht innert Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG fortgesetzt wird.

#### *Teaser NACH Zahlschranke*

Ein Urteil, das einem Gläubiger Kosten und eine Parteientschädigung zuspricht, ist insoweit zwar ein definitiver Rechtsöffnungstitel für diese Kosten und die Parteientschädigung. Setzt der Gläubiger indessen die Betreuung nicht fort, gelten diese Betreuungskosten als unnötigerweise verursacht und können nicht auf den Schuldner überwält werden.

#### Autorenbeitrag

**Der Kostenspruch aus einem Rechtsöffnungsverfahren, das auf einer nicht weitergeführten Betreuung beruht, kann nicht vollstreckt werden.**

**BGE 149 III 210 (5A\_433/2022 vom 24. November 2022)**

**Originalsprache Französisch**

#### **I. Sachverhalt (soweit relevant)**

B.A. (Gläubigerin) betrieb A.A. (Schuldner) am 18. Dezember 2017 auf der Grundlage eines Eheschutzscheides für einen Betrag von CHF 93'200 zzgl. Zinsen (daneben wurden noch weitere Beträge in Betreuung gesetzt, die aber vorliegend nicht interessieren). Mit Entscheid vom 3. Mai 2019 erteilte das Rechtsöffnungsgericht die Rechtsöffnung über einen etwas geringeren Betrag und auferlegte dem Schuldner Kosten in der Höhe von CHF 320 und eine Parteientschädigung von CHF 1'013. Dieser Entscheid wurde vom Kantonsgericht bestätigt, wobei der Gläubigerin für das Verfahren vor Kantonsgericht eine Parteientschädigung von CHF 1'138 zugesprochen wurde.

Die Parteien haben in der Folge vergeblich versucht, einen Vergleich zu schliessen. Die von der Gläubigerin eingeleitete Betreuung verfiel, weil sie nicht innert der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG weitergeführt wurde.

Am 15. September 2020 betrieb die Gläubigerin den Schuldner für die (von ihr vorgeschossenen) Kosten des Betreibungs- und Rechtsöffnungsverfahrens sowie für die ihr zugesprochenen Parteientschädigungen.

Mit Entscheid vom 27. Mai 2021 gewährte das erstinstanzliche Rechtsöffnungsgericht definitive Rechtsöffnung für die Kosten und Parteientschädigungen. Dieser Entscheid wurde am 25. April 2022 durch das Kantonsgericht grundsätzlich bestätigt (es ergaben sich lediglich Abweichungen in Bezug auf den Zinsenlauf).

Der Schuldner erhob gegen diesen Entscheid Beschwerde in Zivilsachen.

#### **II. Kernaussagen des Entscheids**

1. Ein Rechtsöffnungsentscheid, der dem Gläubiger Kosten oder eine Parteientschädigung zuspricht, ist ein selbstständiger Rechtsöffnungstitel (E. 4.3.4).

2. Setzt ein Gläubiger die Betreuung nicht innert der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG fort, kann er die Kosten und Entschädigungen vom Schuldner nicht zurückfordern. Der Gläubiger hat in einem solchen Fall die Kosten unnötigerweise verursacht (E. 4.3.3).

### III. Kommentar

Entschieden hat das Bundesgericht im vorliegenden Fall nur die Frage, was das Schicksal eines Kostenspruches aus einem Rechtsöffnungsverfahren ist, wenn die zugrundeliegende Betreuung nicht weitergeführt wird. Richtigerweise hat es entschieden, dass dieser Kostenspruch nicht mehr vollstreckt werden kann. Es hat dabei allerdings überflüssigerweise auf die Begründung zurückgegriffen, dass diese Kosten durch die Gläubigerin "inutilement engagés" seien. Als Begründung hätte indes gereicht festzuhalten, dass infolge der abgelaufenen Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG die Betreuung erloschen ist und sämtliche darauf beruhenden Entscheide aus Inzidenzverfahren (wie dem Rechtsöffnungsverfahren) ihre Wirkung verloren haben.

Entscheidwesentlich ist nur die Feststellung des Bundesgerichtes, dass nach Ablauf der Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG die Betreuung dahingefallen ist.

Die Feststellung des Bundesgerichtes, der Kostenspruch aus einem Rechtsöffnungsentscheid stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, lässt einen hingegen etwas ratlos zurück: Abgesehen davon, dass diese Feststellung lediglich obiter erfolgt, bemerkt das Bundesgericht selber, dass die Frage nur dann relevant wird, wenn nach erteilter Rechtsöffnung eine Aberkennungsklage gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG eingereicht wird. Diese Frage (nämlich ob der Kostenspruch aus dem Rechtsöffnungsverfahren unabhängig der pendenten Aberkennungsklage selbstständig vollstreckt werden kann), die das Bundesgericht in einem relativ neuen Entscheid (BGE 123 III 220 E. 4d) bejaht, in anderen (BGE 43 III 236 E. 6; BGE 59 III 217 E. 2; BGE 68 III 89; BGE 79 II 285) allerdings verneint hat, wurde ausdrücklich offengelassen (E. 4.3.4). Sie wäre richtigerweise zu verneinen (vgl. BSK-STAEHELIN, N 70 zu Art. 83 SchKG).

Das Bundesgericht zieht in seinen Erwägungen zwei Entscheide aus dem Jahre 1905 (BGE 31 I 265) bzw. 1921 (BGE 47 III 120) heran, um zu begründen, dass der Rechtsöffnungsentscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel für die Kosten und Parteientschädigung darstellen kann. Die beiden Entscheide sind aber m.E. für diese Auffassung nicht einschlägig: Im Entscheid BGE 31 I 265 wies das Bundesgericht die Beschwerde mit der Begründung ab, der Kostenentscheid sei nach der Formulierung des Urteils eindeutig vollstreckbar, trotz pender Aberkennungsklage; im Entscheid BGE 47 III 120 wies das Bundesgericht eine Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid deshalb ab, weil gegen die Betreuung selber gar kein Rechtsvorschlag erhoben und diese deshalb rechtskräftig wurde. Die Lektüre dieser beiden Entscheide lohnt in Anbetracht ihrer Prägnanz dennoch, und man würde sich wünschen, die Gerichte orientierten sich auch heute an dieser Redaktionspraxis.

Hinzuweisen ist noch auf Folgendes: Der Kosten- und Entschädigungsspruch in einem Rechtsöffnungsverfahren hat keinen eigenständigen Charakter. Er folgt ohne weiteres dem Schicksal der Betreuung an sich. Mit anderen Worten: Rechtsöffnung muss ausdrücklich nur für den in Betreuung gesetzten Betrag erteilt werden, nicht aber für die Kosten und Parteientschädigung (vgl. Art. 68 SchKG). Dies wird in der Praxis häufig übersehen, und zwar durch die Parteien selber im Rechtsbegehren, aber auch durch die Gerichte im Urteilsdispositiv.

Der vorliegende Fall liegt insoweit besonders, als es wohl selten vorkommt, dass ein für den Gläubiger positiver Rechtsöffnungsentscheid nicht vollstreckt wird. Der Grund lag vorliegend vielleicht darin, dass während des Betreibungsverfahrens Vergleichsgespräche liefen, während denen die Gläubigerin die Atmosphäre nicht unnötig belasten wollte. Dieser Ausgangslage haben dann möglicherweise auch

die Entscheide der kantonalen Gerichte Rechnung getragen, was verständlich ist, aber im Widerspruch zu Art. 68 sowie Art. 88 Abs. 2 SchKG steht.